

Anhang 7: Zu übermittelnde Mindestangaben für Einhufer

<b>TEIL 1: INFORMATIONEN ZUM BETREIBER UND BETRIEBSTIERARZT</b>	
Feld in dem INK-Formular (allgemeines Muster)	Anzugebende Daten
Name des Betreibers	Führen Sie den Namen des Halters oder des Händlers der Tiere an.
Bestandsnummer	Bei Einhufern nicht anwendbar.
Kontrollierte Unterbringung für diesen Bestand (Trichinen (nur Schweine))	Bei Einhufern nicht anwendbar.
Zugang zu einem Auslauf im Freien	Bei Einhufern nicht anwendbar.
Name + Anschrift + Telefonnummer des Tierarztes (wenn er nicht der Betriebstierarzt des Bestands ist)	Geben Sie den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Tierarztes an, der in dem Herkunftsbetrieb für die Tiere zuständig ist (unabhängig davon, ob die Tiere aus Belgien oder aus dem Ausland stammen).  Diese Kontaktdaten müssen nur angeführt werden, wenn in einem Zeitraum von einem Monat vor der Verbringung des Tieres zum Schlachthof Behandlungen mit Tierarzneimitteln erfolgten und/oder Futtermittelzusatzstoffe mit Wartezeiten verabreicht wurden.
<b>TEIL 2: INFORMATIONEN ZU DEN FÜR DIE SCHLACHTUNG BESTIMMTEN TIEREN</b>	
Tierart	Geben Sie „Pferd(e)“, „Pony(s)“ oder „Esel“ an.
Anzahl der Tiere, auf die sich das INK-Dokument bezieht	Führen Sie die Anzahl der zum Schlachthof verbrachten Tiere an, für die die betreffenden INK gelten.
Gesundheitszustand der Tiere während des Zeitraums vor der Schlachtung	Kreisen Sie „Ja“ oder „Nein“ ein. Zeitraum vor der Schlachtung = 1 Monat vor der Schlachtung. Wenn Sie mit „Nein“ antworten, müssen Sie nähere Angaben in dem Feld des Teils 3.2 „BESONDERE ZU MELDENE BEMERKUNGEN“ machen. Wurde die Entscheidung, das Tier zu <u>schlachten</u> , <u>aufgrund eines Gesundheitsproblems</u> des Tieres getroffen, müssen Sie dieses Gesundheitsproblem in dem Feld des Teils 3.2 „BESONDERE ZU MELDENE BEMERKUNGEN“ näher beschreiben.
Auf dem Identifizierungsmittel angegebener individueller Identifizierungscode	Geben Sie die Identifizierungsnummer des Transponders an.
<b>TEIL 3: IM RAHMEN DER SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE DURCHGEFÜHRTE ANALYSEN und BEHANDLUNGEN</b>	
<b>1. ALLGEMEINE TABELLE</b>	
Mortalität – %	Bei Einhufern nicht anwendbar.
Art der Analyse	Es geht nur um die Analysen, die Parameter betreffen, die potenziell einen Einfluss auf die Sicherheit der Nahrungsmittelkette haben.

	<p>Die Analyse auf die im Nachstehenden genannten Krankheitserreger ist im Rahmen der Meldung von Informationen zur Nahrungsmittelkette an den Schlachthof nicht verpflichtend. Wurden jedoch Analysen durchgeführt, müssen die Befunde dieser Analysen dem Schlachthof mitgeteilt werden.</p> <p>Im Nachstehenden finden Sie eine nicht erschöpfende Liste relevanter Krankheitserreger, die auf den Menschen übertragbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bakterien: <i>Bacillus anthracis</i>, <i>Brucella abortus</i>, Toxine von <i>Clostridium botulinum</i>, <i>Escherichia coli</i> (zoonotisch), <i>Mycobacterium bovis</i>, <i>Staphylococcus aureus</i> (einschließlich MRSA), <i>Clostridium perfringens</i> Träger des CPE-Gens (<i>Clostridium perfringens</i> enterotoxin, für den Menschen pathogen)</li> <li>• Virus: Rotavirus</li> <li>• Parasiten: <i>Toxoplasma gondii</i>, <i>Trichinella</i> spp.</li> </ul>
Ergebnisse und Schlussfolgerungen	<p>Geben Sie die Befunde der Laboranalysen zur Feststellung von Krankheitserregern, chemischen Stoffen (z. B. Blei) und Kontaminanten (z. B. Dioxine) an.</p> <p>Nur die Analyseergebnisse, die sich auf die Sicherheit der Nahrungsmittelkette auswirken, müssen notifiziert werden. Analysen, die im Rahmen von Sportleistungen oder zu Befruchtungszwecken durchgeführt werden, sind im Hinblick auf die Nahrungsmittelsicherheit nicht immer relevant.</p> <p>Der Tierarzt kann Ihnen dabei helfen, zu entscheiden, ob die Analyseergebnisse von Relevanz sind und mitgeteilt werden sollten.</p>
Bei Behandlung: Grund der Behandlung (z. B. Krankheit)	Führen Sie die Krankheiten und / oder Symptome an, die die Behandlung rechtfertigen.
Bei Behandlung: Datum der Behandlung (von / bis)	<p>Vermerken Sie das Datum des Behandlungsbeginns und das Datum des Behandlungsendes, wenn diese Behandlung in dem Zeitraum von <b>einem</b> Monat vor der Verbringung des Tieres zum Schlachthof erfolgte.</p> <p>Gilt für die verabreichten Arzneimittel jedoch eine Wartezeit von mehr als einem Monat, entspricht die Dauer des Meldezeitraums folglich der Wartezeit des Arzneimittels + 14 Tage.</p>

Bei Behandlung: Verwendete Arzneimittel oder Arzneifuttermittel	Geben Sie die Namen aller verabreichten Arzneimittel und aller Arzneifuttermittel (einschließlich Antiparasitika) an, mit denen eine obligatorische Wartezeit einhergeht und die in dem vorerwähnten Zeitraum verabreicht wurden.
Bei Behandlung: Wartezeit	Geben Sie die Dauer der Wartezeiten an (in Tagen).

## 2. SPEZIFISCHE ZU MELDENDE INFORMATIONEN

### **A. Gesundheitszustand der Tiere**

Wenn Sie auf die Frage „Sind die Tiere gesund?“ mit „Nein“ geantwortet haben (siehe weiter oben):

- Führen Sie die Krankheitsanzeichen und Beschwerden an, die bei dem zur Schlachtung angelieferten Tier festgestellt wurden, zum Beispiel:
  - allgemeine klinische Anzeichen: Kraftlosigkeit, Abmagerung, Appetitlosigkeit usw.;
  - Atembeschwerden: beschleunigte Atmung, Husten, Nasenausfluss usw.;
  - Bewegungsstörungen: Lahmen usw.;
  - Hautläsionen: Verletzungen, Fellausfall, Abszesse, Tumore usw.;
  - Verdauungsstörungen: Diarrhö, Koliken usw.;
  - neurologische Störungen: Lähmungen, Gleichgewichtsstörungen usw.
- Geben Sie die Diagnosen und/oder Krankheitserreger an, wenn diese bekannt sind. Wurden Laboranalysen vorgenommen, müssen die Befunde dieser Analysen (Diagnose) auch dem Schlachthof mitgeteilt werden.

Diese Informationen müssen den Zeitraum von einem Monat vor der Verbringung des Tieres zum Schlachthof betreffen.

Der Tierarzt kann Ihnen aufgrund seines Fachwissens und aufgrund seiner Kenntnisse bezüglich der betrieblichen Vorgeschichte dabei helfen, zu entscheiden, welche Informationen im Rahmen der Sicherheit der Nahrungsmittelkette erwähnt werden müssen.

Achtung: Es ist verboten, Tiere, die Krankheitsanzeichen zeigen oder im Verdacht stehen, krank zu sein, zum Schlachthof zu befördern.

### **B. Einschlägige Ergebnisse früherer Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren aus demselben Betrieb, die von den Schlachthöfen mitgeteilt wurden**

Es ist nicht nötig, den Schlachthofbetreibern diese Informationen mitzuteilen, wenn der betreffende Betreiber bereits über diese Informationen verfügt (z. B. im Rahmen einer laufenden Vereinbarung oder eines Qualitätssicherungssystems) oder wenn der Erzeuger erklärt, dass es keine relevanten Informationen gibt, die mitgeteilt werden müssten.

Ist sich der Viehhalter in Bezug auf die anzuführenden Ergebnisse von Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchungen nicht sicher, muss er seinen Betriebstierarzt oder, falls es keinen gibt, den Tierarzt, der für gewöhnlich für die Tiere zuständig ist, um Hilfe bitten.

### **C. Produktionsdaten**

Was die Produktionsdaten anbelangt, so muss der Hauptzweck des Tieres angeführt werden. Eine der folgenden Möglichkeiten muss angegeben werden: Molkerei - Freizeithaltung - Zucht - Sonstiges.

### **D. K.E. vom 27. Februar 2013**

Geben Sie gegebenenfalls Folgendes an: „Der Herkunftsbetrieb der Tiere ist einer verstärkten Kontrolle gemäß dem Königlichen Erlass vom 27. Februar 2013 unterworfen.“

Unterschrift des Betreibers	Auf elektronischem Wege übermittelte INK müssen nicht unterzeichnet werden. Nur INK in Papierform müssen in dem dafür vorgesehenen Feld in Anhang 8 unterschrieben werden.
Datum	Geben Sie das Datum an, an dem Sie das Formular ausgefüllt haben.